

10.12.84

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47a Abs. 1 und 2
jeweils in Satz 1 die Worte "für den Fahrzeugtyp"
durch die Worte "für das Fahrzeug" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

VP 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung.

VP 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für den Kohlenmonoxidgrenzwert gilt Anlage XI."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Die Anlage XI ist auf alle Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor anwendbar.

VP 4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Sofern für das Fahrzeug vom Hersteller keine Sollwerte angegeben sind, gilt die Einstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik als erfüllt, wenn die Schadstoffemissionen bei betriebssicherer Funktion des Motors minimiert sind. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden."

Begründung:

Ziel ist die Schadstoffminimierung und nicht die betriebssichere Einstellung. Im übrigen dient die Neufassung der Klarstellung.

VP

5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Untersuchungen nach Absatz 2 können von Werken des Fahrzeugherstellers, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von für die Durchführung von § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder von Fahrzeughaltern, die ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb nach § 29 überwachen dürfen, vorgenommen werden."

Begründung:

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen würden ohnehin dann als Untersuchungsstellen berücksichtigt, wenn Organisationen freiberuflicher Sachverständiger zur Hauptuntersuchung gemäß § 29 zugelassen werden. Die Frage der Anerkennung wird z. Z. mit dem Ziel der Zulassung diskutiert. Die Zulassung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Rahmen der Abgassonderuntersuchung stellt eine Präjudizierung des Gesetzgebers dar. Sie würde im übrigen zum derzeitigen Zeitpunkt zu Wettbewerbsungleichheit bezüglich anderer Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen führen.

VP 6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Als Nachweis des vorschriftsmäßigen Zustandes ist von dem für die Untersuchung Verantwortlichen eine Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Muster auszuhändigen und eine Plakette nach Anlage IXa zuzuteilen und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IXa anzubringen. Die Prüfbescheinigung muß mindestens die Sollwerte, das Datum, die Kontrollnummer und die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthalten. Bei der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsstelle anzubringen. Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die Plakette dauerhaft angebracht und so befestigt ist, daß sie gegen Mißbrauch gesichert ist; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Anbringungsort für die Abgassonderuntersuchungsplakette ist damit ähnlich geregelt wie für die Prüfplakette nach § 29. Damit kann die Zuteilung der ASU-Plakette bei Neuzulassungen und bei Halterwechsel analog erfolgen. Dies stellt ein unbürokratisches Verfahren insbesondere für die ca. 2,4 Mio. Neufahrzeuge jährlich dar. Die Ergänzung stellt auch eine notwendige Klarstellung der Pflichten des Kfz-Halters - analog der Regelung in § 29 Abs. 3 und 6 für die Prüfplakette nach § 29 - dar. Außerdem wird der Mindestinhalt der Prüfbescheinigung festgelegt.

7P

7. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Die gültige Prüfbescheinigung ist auf Verlangen den zuständigen Personen sowie der für die Durchführung der Hauptuntersuchung verantwortlichen Person auszuhändigen."

Begründung:

Klarstellung, welchen Personen die Prüfbescheinigung ausgehändigt werden muß.

7P

8. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47a Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Wird die Hauptuntersuchung innerhalb von drei Monaten nach der Abgassonderuntersuchung durchgeführt, entfällt die Prüfung nach Anlage XI."

Begründung:

Übereinstimmung mit Absatz 1. Die Notwendigkeit für eine Überschreitung der Frist ist nicht erforderlich, da genügend Stellen zur Überprüfung vorhanden sind.

Es ist nicht einzusehen, daß innerhalb von nur drei Monaten nach einer Abgassonderuntersuchung erneut der CO-Gehalt im Abgas geprüft wird.

7P

9. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a der Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschrift steht in Widerspruch zu § 29 Abs. 2a.

VP 10. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 9)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a in Absatz 9 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt entsprechend für Kraftfahrzeuge, die nach endgültiger Außerbetriebsetzung wieder in den Verkehr kommen."

Begründung:

Auch diese Fahrzeuge sollen bereits bei ihrer Wiederinbetriebnahme einer Abgassonderuntersuchung unterliegen. Entsprechende Anwendung erfolgt, weil bei diesen Fahrzeugen in der Zwischenzeit keine Abgassonderuntersuchung fällig wurde.

VP

11. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 9a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47a nach Absatz 9 folgender Absatz 9a einzufügen:

"(9a) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28)."

Begründung:

Wegen des kurzfristigen Einsatzes dieser Fahrzeuge erscheint eine Abgassonderuntersuchung entbehrlich. Gleichstellung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1.

VP

12. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47a Abs. 10)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47a Abs. 10 nach dem Wort "durchführen" die Worte "sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen" einzufügen und ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes entfällt die Plakette nach Absatz 5."

Begründung:

Für die genannten Fahrzeuge sind Sonderbestimmungen vertretbar.

VP 13. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 47b Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort "berufenen" die Worte
"sowie die für die Untersuchungen verantwortlichen"
einzufügen.

Begründung:

Es ist notwendig, daß nicht nur die für die Vertretung der juristischen Person Berufenen, sondern auch die tatsächlich für die Untersuchung Verantwortlichen zuverlässig im Sinne der Verordnung sind.

VP 14. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b nach Absatz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 47b nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Anerkennung kann auf Antrag auf Fahrzeuge bestimmter Hersteller beschränkt werden."

Begründung:

Es kann nicht erwartet werden, daß alle Werkstätten die Fahrzeugdaten sämtlicher Kraftfahrzeughersteller vorhalten wollen.

P 15. Artikel 1 Nr. 2 (§ 47b Abs. 3)

n

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 47b Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren und die Durchführung der Abgassonderuntersuchung obliegt der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle."

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß die oberste Landesbehörde nicht nur Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens ist. Im übrigen sollte aus grundsätzlichen föderalistischen Gründen eine anderweitige Zuständigkeitsregelung durch Landesrecht vorbehalten bleiben.

VP 16. Artikel 1 Nr. 3 (§ 69a Abs. 5)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 69a Abs. 5 wird vor Nummer 5a folgende Nummer 5a₀ eingefügt:

"5a₀. gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 4 oder 5, Abs. 6 oder Abs. 9 Satz 2 oder 3 über die Abgassonderuntersuchung verstößt,";

Begründung:

Anpassung an das Verfahren bezüglich der Hauptuntersuchung (§ 29 und Anlage VIII).

VP 17. Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach dem Wort "eingefügt:" der Text wie folgt zu fassen:

"§ 47a Abs. 1 und Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen)

Bei den vor dem 1. April 1985 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen muß zwischen dem 1. April 1985 und dem 31. März 1986 spätestens in dem auf der Prüfplakette nach § 29 oben angegebenen Monat die Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden. Bei nach dem 1. April 1985 erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeugen ist die erste Abgassonderuntersuchung spätestens 12 Monate nach der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durchzuführen."

Begründung:

Sicherstellung, daß bei allen Neu- und Altfahrzeugen in dem Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 die erste Abgassonderuntersuchung durchgeführt wird.

VP 18. Anlage IXa und Ergänzungsbestimmungen

Die Anlage IXa und die Ergänzungsbestimmungen sind wie folgt zu fassen:

"Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen (ASU-Plakette).



Die Plakette kann auch auf einem runden weißen (RAL 9001) Plakettenträger fest angebracht sein.

Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette:

Kantenlänge des äußeren Sechsecks	17,5 mm
Kantenlänge des inneren Sechsecks	5 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schrifthöhe der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12	3 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 3, 5, 7, 9	1 mm
Strichdicke	0,7 mm
Strichdicke der Umrandung des äußeren Sechsecks	1,5 mm

(noch Ziffer 18)

Ergänzungsbestimmungen

1. Die Plakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Plakette - ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 - muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrundes ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem die nächste Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 1985 gelb 1986 braun 1987 rosa 1988 grün 1989 orange 1990 blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrunds sind dem Farbtonregister RAL 840 HR, Ausgabe 1966, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005	blau	RAL 5015
grün	RAL 6018	orange	RAL 2000
gelb	RAL 1012	braun	RAL 8004
		rosa	RAL 3015.

2. Die Jahreszahl im inneren Sechseck ist in Engschrift auszuführen.
3. Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Plakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
4. Das Plakettenfeld muß in 12 gleiche Teile (Zahlen 1 bis 12 entgegen dem Uhrzeigersinn dargestellt) geteilt sein. Der Abschnitt (60°) ist durch die Zahlen 11, 12 und 1

ch Ziffer 18)

unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Durchführungsmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im inneren Sechseck befinden.

5. Die Plakette ist am vorderen einzeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster c der Anlage V) möglichst oberhalb des Trennungsstrichs anzubringen, am vorderen zweizeiligen Kennzeichen (Muster a, b und d der Anlage V) möglichst rechts vom Unterscheidungszeichen und in Höhe des Dienststempels oder der Stempelplakette.
6. Die Plaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen; die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Abweichendes genehmigen. Die nach § 47b anerkannten Werkstätten beziehen die Plakette von den örtlich zuständigen Handwerkskammern. Über die Verwendung der Plaketten ist von dem Verantwortlichen für die Abgassonderuntersuchung fortlaufend ein Nachweis nach einem im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster zu führen. Der Nachweis ist zwei Jahre lang aufzubewahren."

Begründung:

Folge der Änderung zu § 47a Abs. 5
(Anbringung der Plakette am vorderen
Kennzeichen statt an der Innenseite
der Windschutzscheibe) und Anpassung
an Anlage IX.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

19. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in aller Regel eine Prüfung nicht mehr als eine Viertelstunde in Anspruch nehmen dürfte. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, höchstens ein Viertel des Stundensatzes nach Nummer 499 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben.
20. Diese Gebührenhöhe sollte auch ein Richtmaß für die Werkstätten und die anderen für die Durchführung der Abgassonderuntersuchung Berechtigten sein.
21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Novellierung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr im Jahre 1985 für die Abgassonderuntersuchung eine eigene Gebührennummer vorzusehen.
22. Für den Vollzug der Abgassonderuntersuchung und das Anerkennungsverfahren sind ergänzende Ausführungsbestimmungen erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die notwendigen Regelungen umgehend zu treffen, um absehbaren Schwierigkeiten in der Einführungsphase entgegenzuwirken.
Er ist der Auffassung, daß aus Gründen des Umweltschutzes die Abgassonderuntersuchung möglichst rasch beginnen soll.

23. Die in § 47a Abs. 2 festgelegte Prüfung von Ottomotoren ist ein erster Schritt zur Begrenzung der Schadstoffemissionen. Die dort festgelegte Regelung muß für eine wirkungsvolle Überwachung von Fahrzeugen mit Abgasreinigungsanlagen um geeignete Prüfkriterien erweitert werden. Auch sollten neben der Fahrzeugprüfung nach Herstellerspezifikation andere geeignete Meßverfahren zur Überwachung zugelassen werden. Ziel sollte es sein, bei der Abgassonderuntersuchung alle relevanten Emissionen eines Fahrzeugs meßtechnisch zu erfassen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschriften der StVZO entsprechend fortzuschreiben und vor allem möglichst rasch ein Verfahren zur wirkungsvollen Überwachung der schadstoffarmen Fahrzeuge zur Anwendung zu bringen.